

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Wahl des Vizepräsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Der Senat schlägt der Bürgerschaft gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und §4 Absatz 2 in Verbindung mit §5 und §6 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht vor,

den Präsidenten des Finanzgerichts,
Herrn Christoph Schoenfeld,

zum Vizepräsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu wählen.

Herr Schoenfeld, geboren am 2. November 1959, trat kurz nach der mit „vollbefriedigend“ absolvierten Großen Juristischen Staatsprüfung im Dezember 1990 als Richter in den höheren Justizdienst Hamburgs ein. 1993 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt; im Jahre 2002 dann zum Richter am Finanzgericht. Im Jahre 2011 wurde Herr Schoenfeld zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht und ein Jahr später zum Präsidenten des Finanzgerichts ernannt. Im Verlaufe seiner inzwischen fast 30-jährigen Berufstätigkeit hat er in unterschiedlichen Gebieten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit judiziert. Am 4. Juni 2014 wurde er von der Bürgerschaft zum Vizepräsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts gewählt. Diese Amtszeit

wird mit Ablauf des 3. Juni 2020 enden. Eine einmalige Wiederwahl ist nach §6 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig.

Seine Beurteilungen bescheinigen Herrn Schoenfeld durchgängig herausragende Rechtskenntnisse und eine vorzügliche Durchdringung der Streitgegenstände. Darüber hinaus wird sein außerordentliches Engagement für die Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation gewürdigt. Dass er daneben auch ausgeprägte soziale Fähigkeiten hat, wird neben seinem Werdegang über das Amt des Vorsitzenden Richters und das des Vizepräsidenten bis hin zum Präsidenten des Finanzgerichts und sein langjähriges ehrenamtliches Engagement in karitativen Einrichtungen deutlich. Er verfügt schon auf Grund seiner beruflichen Laufbahn über die nach §2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht von den richterlichen Mitgliedern des Hamburgischen Verfassungsgerichts geforderten Kenntnisse im öffentlichen Recht.

Auf Grund seiner hohen juristischen und richterlichen Qualitäten sowie seiner langjährigen beruflichen Erfahrung ist Herr Schoenfeld in besonderem Maße für das Amt des Vizepräsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts geeignet.